

Vorlage für die Sitzung des Senats am 28. Februar 2012

„Änderung der Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Freien Hansestadt Bremen (Land und Stadtgemeinde) 2012 auf der Grundlage der Ermächtigung nach Art. 132 a der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen (LV)“

A. Problem

In den o.g. Verwaltungsvorschriften werden unter Punkt 4.6 die Regelungen zur Neueinstellung von Personal während der haushaltslosen Zeit getroffen. Diese sehen für die Ausbildungsplanung 2012 vor, dass die vom Senat beschlossenen „übernahmerelevanten Ausbildungsberufe“ eingestellt werden dürfen. Bremen bildet darüber hinaus als größter Arbeitgeber aber auch in Bereichen aus, die nicht unmittelbar übernahmerelevant für den bremischen öffentlichen Dienst sind. Gleichwohl kann für viele dieser Ausbildungsberufe mittelbar ein Bedarf in den Personalplanungen der Ressorts und ausgegliederten Einrichtungen bestehen (z.B. Gärtner im Umweltbetrieb Bremen und der Immobilien Bremen, Servicekräfte in der Senatskanzlei etc.).

Die Ausschreibungen für ca. 20 Berufe (160 Ausbildungsplätze) sind im Okt./Nov. 2011 mit zusätzlichem Marketing (z. B. Ausbildungsbörse in der unteren Rathaushalle, Radiospots, Informationsveranstaltungen an Schulen etc.) erfolgt. Die meisten Auswahlverfahren sind schon seit einigen Wochen abgeschlossen, Bewerber/innen warten jetzt auf eine Zusage/Absage. Die Auszubildenden brauchen Rechtssicherheit/Verbindlichkeit. In dieser Situation ausgewählte gute Bewerber/innen über Monate zu verträsten, würde zu einem erheblichen Vertrauensverlust in den Arbeitgeber öffentlicher Dienst führen.

Zusätzlich sind auch verwaltungsseitig sowie bei den Verbund- und Kooperationspartnern die entsprechenden Voraussetzungen für die Planung und Durchführung der Ausbildung zu schaffen.

B. Lösung

In den Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Freien Hansestadt Bremen (Land und Stadtgemeinde) 2012 wird der Passus

„Darüber hinaus ist die Neueinstellung von Personal zulässig, wenn Auszubildende oder Anwärter im Rahmen der vom Senat beschlossenen Ausbildungsplanung für übernahmerelevante Ausbildungsberufe eingestellt werden“

wie folgt geändert:

„Darüber hinaus ist die Neueinstellung von Personal zulässig, wenn Auszubildende oder Anwärter im Rahmen der vom Senat beschlossenen Ausbildungsplanung eingestellt werden“

C. Alternativen

Beibehaltung der ursprünglichen Regelung für die haushaltslose Zeit.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung

Der Senat hat die Ausbildungskontingente bereits am 07. Feb. 2012 beschlossen. Es ergeben sich keine weiteren finanziellen und personalwirtschaftlichen Änderungen gegenüber dieser Senatsbefassung. Genderaspekte sind nicht betroffen.

E. Beteiligung/ Abstimmung

Nicht erforderlich

F. Beschluss

Der Senat stimmt entsprechend der Vorlage 254/18 der Änderung in den Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Freien Hansestadt Bremen (Land und Stadtgemeinde) 2012 über die Einstellung von Auszubildenden in nicht übernahmerelevanten Ausbildungsberufen zu.